

Positionspapier zum Netzanschlusspaket: Investitionssicherheit erhalten, Technologiebrüche vermeiden und Wertschöpfung sichern

Position von Nordex, Siemens Energy und Vestas zur Wirkleistungsbegrenzung im Gesetzentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts für eine Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie mit dem Ziel eines verbesserten Netzanschlussverfahrens

August 2026

Das Netzanschlusspaket ist eine grundlegende Weichenstellung des energiepolitischen Rahmens für die Windindustrie. Die Hersteller von Windenergieanlagen (WEA-Hersteller) Nordex, Siemens Energy und Vestas, die in Deutschland 35.000 Arbeitsplätze selbst und zusätzlich mehrere Zehntausende indirekt über Zulieferunternehmen sichern, unterstützen das Ziel der Bundesregierung, Windenergie und andere erneuerbare Energien effizienter in das System zu integrieren sowie Stromnetze verstärkt zu flexibilisieren und zu digitalisieren.

Jedoch haben die WEA-Hersteller substantielle Kritik an Kernelementen des Netzanschlusspakets, die durch die Kumulation der Maßnahmen immense negative industriepolitische Auswirkungen haben würden. Diese müssen im anstehenden parlamentarischen Verfahren dringend angepasst werden.

Wirkleistungsbegrenzung (§ 8 Abs. 1 EEG-E)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene pauschale Begrenzung der Wirkleistung von WEA auf 280 W/m² überstrichener Rotorfläche ab Januar 2027 stellt eine Abkehr der bisherigen Anreizregulierung dar und greift tief in bestehende industrielle Wertschöpfungsketten ein. Besonders davon betroffen sind europäische WEA-Hersteller, die in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in leistungsstärkere und effizientere Technologien getätigt haben. Die geplante Regelung führt zu steigenden Stromgestehungskosten, höherem Flächenbedarf sowie zusätzlichen Kosten bei den zugehörigen Infrastrukturinvestitionen. Die Wirkleistungsbegrenzung ist ein Eingriff in die Technologieentwicklung, Investitionssicherheit und den Wettbewerb der WEA-Hersteller und hat auch direkte Auswirkungen auf Zulieferer und die gesamte industrielle Wertschöpfungskette. Die aktuell vorgesehene Regelung stellt einen Markteingriff dar, der weder dazu geeignet ist, Signale für die Standortentscheidung einer Anlage zu setzen noch eine systemdienlichere Einspeisung anzureizen.

Die WEA-Hersteller lehnen die Einführung der geplanten Wirkleistungsbegrenzung daher ab. Alternative Instrumente zur systemdienlichen Verteilung des Ausbaus von Windenergie an Land wirken wesentlich gezielter und sind dabei günstiger und investitionssicherer. Dazu gehören

- technologie- und standortdifferenzierte Baukostenzuschüsse (BKZ),
- schrittweise, mit den WEA-Herstellern abgestimmte Optimierungen des Referenzertragsmodells (REM), um den Bau von WEA auch in windschwächeren Regionen systemdienlich anzureizen, sowie
- eine gezielt überarbeitete Umsetzung des geplanten Redispatch-Vorbehalts (RDV; siehe unten).

Sollte trotz dieser zielführenderen Alternativen an der Wirkleistungsbegrenzung festgehalten werden, fordern die WEA-Hersteller zumindest **die Einführung einer angemessenen Übergangsfrist**, um die härtesten industriepolitischen Folgen abzumildern:

Entscheidend ist, dass sowohl für Projektentwickler als auch für WEA-Hersteller ein **angemessener Vertrauensschutz von 5 Jahren für bereits geplante und genehmigte Windenergieprojekte** eingeräumt wird. Dies könnte beispielsweise erreicht werden, indem **jegliche Vorgaben erst für Projekte gelten, die nach dem 1. Januar 2028 ein Netzanschlussbegehren gestellt haben** – anstelle des derzeit vorgesehenen pauschalen Stichtags 1. Januar 2027. Insbesondere Entwicklungs- und Innovationszyklen im Maschinen- und Anlagenbau müssen dabei berücksichtigt werden – ohne Übergangsfrist droht ein Technologiebruch und Wertverlust industrieller Investitionen.

Die Wirkleistungsbegrenzung sowie der auch im Netzanschlusspaket enthaltene RDV sind individuell, aber vor allem in ihrem Zusammenwirken in der vorliegenden Form dramatisch für den Ausbau von Wind an Land und somit auch industriepolitisch abzulehnen. Der RDV – sofern nicht von einer Umsetzung abgesehen werden kann – bedarf in jedem Fall einer Anpassung. Durch differenzierte BKZ, ein optimiertes REM oder einen reformierten RDV wird auch die Wirkleistungsbegrenzung obsolet, da deren Regulierungsziel so effizienter adressiert wird. **Für eine gezielte Wirkung sind folgende Anpassungen des RDV (§ 14 Abs. 1d EnWG-E, § 8 Abs. 4 EEG-E) erforderlich:**

- Die gesetzliche Netzanschlusspflicht muss erhalten werden, damit es in der Praxis zu keiner faktischen Verschiebung gesetzlicher Anschlussansprüche in privatautonome Verhandlungsprozesse kommt.
- Für die Ausweisung kapazitätslimitierter Gebiete muss eine Abregelungsschwelle von mehr als 10 Prozent im Vorjahr als Maßstab gelten – statt der vorgesehenen 5 Prozent.
- Die entschädigungsfreie Abregelung muss auf maximal 10 Prozent des jährlichen Stromertrags der WEA begrenzt werden. Der im Kabinettsentwurf vorgesehene Wert von 20 Prozent bzw. 18 Prozent in Windvorranggebieten ist deutlich zu hoch angesetzt.
- Der Zeitraum für entschädigungsfreie Abregelungen muss auf 4 Jahre begrenzt werden – statt der vorgesehenen 6 Jahre. Die zusätzlich geschaffene Möglichkeit einer Verlängerung um 18 Monate durch den Verteilnetzbetreiber muss ersatzlos gestrichen werden.

Anpassungen bei Wirkleistungsbegrenzung und RDV sind zwingend erforderlich. Der vorliegende Kabinettsentwurf beeinträchtigt die Planungssicherheit und Finanzierbarkeit von Projekten erheblich, da unklare Abregelungsmengen die Kalkulierbarkeit künftiger Einspeiseerlöse verringern und den Risikoaufschlag deutlich erhöhen.

Ansprechpartner:

